

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Mai

1991

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen | 77 | Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 15. Dezember 1989 | 94 |
| Errichtung von Pfarrstellen | 78 | Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Eick, Meerbeck, Moers, Repelen, Uftort | 94 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 21. März 1991 | 78 | Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Kapellen, Moers-Asberg, Moers-Hochstraß, Moers-Scherpenberg, Schwafheim | 98 |
| Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für B- und C- Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 21. März 1991 | 86 | Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl | 102 |
| Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers | 90 | Friedhofskulturelle Tagung | 104 |
| Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen; hier: Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten | 91 | Jahresabschluß 1990 der Bank für Kirche und Diakonie eG | 104 |
| 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen | 91 | Personal- und sonstige Nachrichten | 107 |
| | | Literaturhinweise | 112 |

Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen

Beschluß der Landessynode

vom 29. Oktober 1953 (KABl. S. 108)

in der Fassung des Beschlusses der Landessynode vom 11. Januar 1991

in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur Änderung von

Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung vom 12. Januar 1991 (KABl. S. 2)

Nr. 2417 Az. 11-3-3-2

Düsseldorf, 12. März 1991

Zur Auslegung der Vorschriften der Kirchenordnung über die geforderten Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen stellt die Landessynode folgendes fest:

1. Die Bezeichnungen „Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten“ (Artikel 119 Abs. 2) oder „Einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder“ (Artikel 147 Abs. 2) oder „Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ (Artikel 147 Abs. 3 Satz 2) oder „Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ (Artikel 160 Abs. 3) besagen, daß eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für das Zustandekommen der in Frage stehenden Beschlüsse und Wahlen gefordert ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der „anwesenden Stimmberechtigten“ mit.

2. Die Bezeichnungen „Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ (Artikel 185) oder „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ (Artikel 198 Abs. 2 Satz 1*) besagen, daß eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für das Zustandekommen der in Frage stehenden Beschlüsse und Wahlen gefordert ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der „abgegebenen Stimmen“ nicht mit.

3. Die Bezeichnung „Mehrheit der Stimmen“ (Artikel 184 Abs. 2; 199 Abs. 1) besagt das gleiche wie die Bezeichnung „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“.
4. Die Losentscheidung bei Wahlen im Fall der Stimmengleichheit (Artikel 119 Abs. 2; 147 Abs. 3 Satz 4, 185 und 198 Abs. 2 Satz 2*) setzt voraus, daß auf zwei Wahlvorschläge je die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen entfallen ist.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

*) Anmerkung

Das Zitat „Artikel 198“ trifft erst ab 1. April 1995 zu, weil das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 196, 197, 198 und 199 der Kirchenordnung vom 12. Januar 1991 dann erst in Kraft tritt. Bis dahin ist an dieser Stelle Artikel 197 Abs. 5 der Kirchenordnung in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung zu zitieren.

Errichtung von Pfarrstellen

Nr. 10574 Az. 11-6-1 Düsseldorf, 18. April 1991

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 10. Januar 1991 Nr. 53 das Anliegen, das in mehreren Anträgen von Kreissynoden zum Ausdruck gekommen ist, um dem aufgezeigten dringenden Bedarf auf Errichtung weiterer Pfarrstellen gerecht zu werden, wie folgt aufgenommen:

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen, die bisherige Gesamtzahl der Pfarrstellen stufenweise um bis zu 50 Pfarrstellen (Gemeinde- und Funktionspfarrstellen) zu überschreiten.
2. In Zukunft sind aufgehobene Pfarrstellen auf die 50 Pfarrstellen anzurechnen. In fünf Jahren soll die Landessynode diesen Beschluß überprüfen.

Aufgrund dieses Beschlusses wird das Landeskirchenamt in der Regel einmal jährlich (letztmalig jedoch 1994) über die jeweils bis zum 30. September ordnungsgemäß vorgelegten Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen entscheiden.

Über die vorliegenden Anträge aus den Jahren 1988, 1989, 1990 und 1991 (bis 4. 2. 1991) hat das Landeskirchenamt inzwischen eine Entscheidung getroffen, deren Ergebnis den Antragstellern mitgeteilt wird.

Das Landeskirchenamt

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 21. März 1991

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

- § 1 Ziel der Ausbildung
§ 2 Studium
§ 3 Zulassung zum Studium
§ 4 Leistungsnachweise, Gemeindegottesdienst und Gemeindegottesdienst

2. Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 5 Zweck der Prüfung
§ 6 Prüfungsfächer
§ 7 Form der Prüfung
§ 8 Teilprüfungen

3. Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 9 Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 10 Rompositorische Hausarbeit
§ 11 Anforderungen in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung

4. Abschnitt

Prüfungsverfahren

- § 12 Prüfungsausschuß
§ 13 Prüfungskommission
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen/Leistungsnoten
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
§ 16 Anrechnung gleichwertiger Prüfungen
§ 17 Prüfungstermine
§ 18 Antrag auf Zulassung
§ 19 Entscheidung über die Zulassung
§ 20 Prüfungszeiten
§ 21 Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht
§ 22 Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung
§ 23 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis
§ 24 Täuschungsversuch
§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung
§ 26 Wiederholung der Prüfung
§ 27 Niederschriften
§ 28 Zeugnis und Bescheinigungen
§ 29 Geschäftsführung
§ 30 Widerspruch

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1963 S. 54) folgende Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der A-Kirchenmusiker erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die fachliche Befähigung, ein Amt in der Kirche hauptberuflich als A-Kirchenmusiker auszuüben.

§ 2

Studium

(1) Das Studium ist an staatlichen oder kirchlichen Musikhochschulen oder an einer vom Landeskirchenamt als gleichwertig anerkannten Einrichtung durchzuführen.

(2) Das Studium soll den Studenten auf das Tätigkeitsfeld als A-Kirchenmusiker vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu künstlerischer und pädagogischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln im Dienst der Kirche befähigt wird.

(3) Die Studienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluß (A-Prüfung) dauert im eigenständigen Studiengang in der Regel 10 bis 12 Semester und im Aufbaustudiengang 4 Semester.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium können zugelassen werden:
1. Für den eigenständigen Studiengang Bewerber, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen und ihre allgemein musikalische und instrumentale Vorbildung in einer Eignungs- oder Aufnahmeprüfung nachgewiesen haben.
 2. Für den Aufbaustudiengang Bewerber, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzen und aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Ev. Kirche im Rheinland vom 03. März 1988 bereits die B-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis „gut“ bestanden haben.
- (2) Für das Studium sind Grundkenntnisse in Latein erwünscht.
- (3) Bei überdurchschnittlicher musikalischer Begabung oder beim Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise von der Voraussetzung der allgemeinen Hochschulreife abgesehen werden.
- (4) Die Ausbildungsinstitute entscheiden über die Zulassung zum Studium.

§ 4

Leistungsnachweise, Gemeindegottesdienst und Gemeindesingen

- (1) In folgenden Fächern müssen Leistungsnachweise durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Seminar erworben werden:
1. Musikalische Arbeit mit Kindern
 2. Gemeindesingarbeit
 3. Methodik der Chorarbeit
 4. Grundlagen der Orchesterleitung
 5. Teilnahme am Institutschor
 6. Popularmusik
- Das Nähere regeln die Ausbildungsinstitute.
- (2) Der Kandidat hat einen Nachweis darüber zu erbringen, daß er in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses einen agendarischen Gottesdienst und ein Gemeindesingen musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat. Einzelheiten werden auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.
- (3) Die Nachweise sind im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Nachweise entfallen für Bewerber des Aufbaustudienganges.

2. Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 5

Zweck der Prüfung

Die Prüfung schließt das Studium (Abschnitt 1 dieser Ordnung) für das Amt als A-Kirchenmusiker ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und die künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche erfüllt.

§ 6

Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:
- 1. Instrumentalfächer**
 - 1.1 Orgelliteraturspiel

- 1.2 Gottesdienstliches Orgelspiel
- 1.3 Klavierspiel

2. Vokale und dirigentische Fächer

- 2.1.1 Singen und Sprechen
- 2.1.2 Singen
- 2.2 Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis

3. Pädagogische Fächer

- 3.1 Musikalische Arbeit mit Kindern
- 3.2 Gemeindesingarbeit

4. Musiktheoretische Fächer

- 4.1 Musiktheorie/Tonsatz
- 4.2 Gehörbildung
- 4.3 Partitur- und Generalbaßspiel

5. Wissenschaftliche Fächer

- 5.1 Liturgik
 - 5.2.1 Hymnologie I
 - 5.2.2 Hymnologie II und Gregorianik
- 5.3 Musikgeschichte und Literaturkunde
- 5.4 Orgelkunde
- 5.5 Theologie und Kirchenkunde

6. Hausarbeiten

- 6.1 Schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit
- 6.2 Schriftliche kompositorische Hausarbeit

(2) Daneben kann die Prüfung in folgenden Fächern abgelegt werden (Zusatzfächer):

1. Gesang
2. Drittes Instrument
3. Cembalospiel
4. Bläserchorleitung
5. Popularmusik
6. Musikalische Medienkunde
7. Komposition
8. Instrumentenkunde und Akustik

(3) Für Absolventen des Aufbaustudienganges entfällt die Prüfung in den Fächern in Abs. 1 Nr. 2.1.1, 3.1, 3.2, 4.2, 5.1, 5.2.1, 5.4 und 5.5. Die Noten in diesen Fächern in dem Zeugnis der B-Kirchenmusikerprüfung werden in das A-Prüfungszeugnis übernommen.

§ 7

Form der Prüfung

- (1) Die Hausarbeiten und die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.
- (2) Die praktischen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündlichen Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen abgelegt werden. Die Gruppen dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

§ 8

Teilprüfungen

- (1) Die Prüfung kann in drei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Die erste Teilprüfung umfaßt die wissenschaftlichen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 5). Die zweite Teilprüfung umfaßt die pädagogischen und musiktheoretischen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Die dritte Teilprüfung umfaßt die Instrumentalfächer und die vokalen und dirigentischen Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2).
- (2) Die Fächer gemäß § 6 Abs. 2 können fakultativ in der zweiten oder dritten Teilprüfung abgelegt werden.
- (3) Die Hausarbeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) können im Rahmen der zweiten oder dritten Teilprüfung angefertigt werden.

3. Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden auszuarbeiten. Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt sechs Monate. Dem Kandidaten steht die Wahl des wissenschaftlichen Hochschullehrers zur Findung des Themas und zur Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen der vom Prüfungsausschuß eingesetzten Prüfer frei. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Arbeit muß spätestens drei Monate vor den schriftlichen und mündlichen Prüfungen eingereicht sein. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Kandidat muß bei der Abgabe versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat.

(3) Über die Arbeit erstatten zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander ein ausführliches Gutachten, das den Grad der selbständigen Leistung, den sachlichen Gehalt, den Aufbau und die Gedankenführung bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich kennzeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 14) abgeschlossen. In Fällen, in denen die Leistungsnoten der beiden Gutachten voneinander abweichen, entscheidet ein drittes vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgegebenen Beurteilungen endgültig über die Leistungsnote.

(4) Eine mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertete Arbeit kann im Einverständnis mit dem Kandidaten bei der Landeskirche archiviert werden.

(5) Der Kandidat darf die Hausarbeit nicht zu anderen Zwecken verwenden, bevor sie beurteilt ist.

§ 10

Kompositorische Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat eine Komposition anzufertigen. Die Aufgabenstellung geschieht in Absprache mit dem Fachdozenten.

(2) § 9 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 11

Anforderungen in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung

In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Instrumentalfächer**1.1 **Orgelliteraturspiel**

Vortrag von fünf vorbereiteten Werken aus verschiedenen Epochen, darunter müssen eine Trio-Sonate von J. S. Bach und ein größeres Werk von M. Reger und eine zeitgenössische Komposition enthalten sein. Dazu wird acht Wochen vor der Prüfung ein mittelschweres Stück von dem Fachlehrer benannt, das selbständig zu erarbeiten ist.

Der Prüfungsausschuß wählt aus einer vorgelegten Liste von mindestens fünf anspruchsvollen Choralvorspielen zwei zum Vortrag aus.

Zeit: 60 Minuten

1.2 **Gottesdienstliches Orgelspiel**

1.2.1 Mit Vorbereitungszeit (2 Tage):

Verschiedenartige Choralbearbeitungen zu einem gegebenen c.f. (auch in Tenorlage). Improvisation eines c.f.-freien Orgelstückes.

Spiel von Begleitsätzen zu zwei neuen Liedern eigener Wahl in eigenem Satz aus der geistlichen Populärmusik.

1.2.2 Ohne Vorbereitungszeit:

Begleitsätze zu Kirchenliedern mit c.f. im Sopran und Baß sowie Transpositionen, Improvisation von Vorspiel, Intonation und Orgelchoral zu gegebenem c.f.

Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt. Auswendigspielen von 12 Kirchenliedern (Stichproben aus einer vorzulegenden Liste).

Zeit: 30 Minuten

1.3 **Klavierspiel**

Vortrag von drei anspruchsvollen Klavierwerken aus drei verschiedenen Stilepochen, einschließlich der Gegenwart. Darin muß eine große klassische Sonate oder eine romantische Sonate enthalten sein. Begleitung eines Kunstliedes.

Zeit: 40 Minuten

2. **Vokale und Dirigentische Fächer**2.1 **Singen und Sprechen**

Vortrag von zwei verschiedenartigen, mittelschweren Stücken der Gesangsliteratur (Kunstlied oder geistliches Konzert). Unbegleitetes Singen von Kirchenliedern. Kenntnis der Stimmvorgänge in ihren physiologischen Funktionen, Vertrautheit mit Methoden der Stimmerziehung, der chorischen Stimmbildung, der Pflege der Kinderstimme. Vortrag eines Textes, Beherrschung der Sprechtechnik und der Ausspracheregeln.

Zeit: 20 Minuten

2.2 **Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis**

2.2.1 Öffentliche Aufführung eines Chorwerkes mit Instrumenten.

2.2.2 Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk (Vorbereitungszeit 8 Wochen) unter Berücksichtigung von Chorzerziehung und chorischer Stimmbildung.

Zeit: 45 Minuten

2.2.3 Kolloquium über proben- und dirigiertchnische Fragen anhand vorgelegter Chorliteratur. Zur Oratorienpraxis: Fragen der Instrumentation und Besetzung, praktische Darstellung von Oratorienteilen, einschl. von Rezitativen.

Zeit: 30 Minuten

3. **Pädagogische Fächer**3.1 **Musikalische Arbeit mit Kindern**

Methodik. Musik der Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Literaturkenntnis.

Zeit: 10 Minuten

3.2 Gemeindesingarbeit

Anlässe und Methodik. Ein- und mehrstimmiges Singen in verschiedenen Gemeindegruppen (mit oder ohne Instrumente). Gruppenimprovisation. Literaturkenntnis.
Zeit: 10 Minuten

4. Musiktheoretische Fächer**4.1 Musiktheorie/Tonsatz****4.1.1 Klausur**

Aussetzen eines schwierigen bezifferten Basses, Komposition eines Choralvorspieles oder einer Motette oder einer Fugensexposition in traditioneller Technik.

Anfertigung eines kurzen Stückes in aktueller Technik. Instrumentierung eines vorgelegten Satzes für die kirchenmusikalische Praxis.
Zeit: 5 Stunden

4.1.2 Mündlich-praktische Prüfung

Analyse einer Vorlage. Praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken. Lösung gestellter Aufgaben am Klavier.
Zeit: 15 Minuten

4.2 Gehörbildung**4.2.1 Klausur**

Diktat

1. einstimmig mit intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten
2. zwei- bis dreistimmig polyphon
3. vierstimmig im Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Kirchenliedsatzes.

Zeit: 60 Minuten

4.2.2 Mündlich-praktisch

Erfassen schwieriger musikalischer Strukturen, Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme.
Zeit: 10 Minuten

4.3 Partitur- und Generalbaßspiel

Mit Vorbereitungszeit (Die Aufgaben werden ...Tage vorher bekanntgegeben.):

Spiel eines sinfonischen Satzes im Schwierigkeitsgrad einer späten Haydn-Sinfonie, Spiel einer schwierigen Chorpartitur, Spiel einer Generalbaßarie von Bach.

Ohne Vorbereitungszeit:

Spiel einer Chor-Partitur in alten Schlüsseln

Spiel einer Chor-Partitur in modernen Schlüsseln

Spiel eines Generalbasses

Vomblattspiel aus einem Klavierauszug
Zeit: 30 Minuten

5. Wissenschaftliche Fächer**5.1 Liturgik**

Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Kenntnis des Kirchenjahres (einschließlich der wichtigsten Perikopen und Hauptlieder), der verschiedenen Gottesdienstformen mit ihren Gestaltungsprinzipien und -möglichkeiten, besonders in musikalischer Hinsicht.
Kenntnis und praktische Beherrschung der liturgischen Weisen einiger Psalm- und Lektionstöne.
Zeit: 20 Minuten

5.2 Hymnologie**5.2.1** Eingehende Kenntnis der Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches.

Typologie des Kirchenliedes (einschließlich Melodienkunde). Genaue Kenntnis des eingeführten Gesangbuches. Kriterien für die Liedauswahl.

Vertrautsein mit neuem geistlichen Liedgut und Kriterien für seine Bewertung.
Zeit: 10 Minuten

5.2.2 Theologische Grundlagen kirchenmusikalischer Ästhetik

1. Musikanschauung der Reformatoren
2. Musikanschauung in der lutherischen Orthodoxie
3. Musikanschauung in der Theologie der Aufklärung
4. Musikanschauung in der Theologie der Romantik
5. Musikanschauung in der theologischen Diskussion der Gegenwart.

Geschichte des gregorianischen Chorals, seine wichtigsten Gattungen. Choralnotation. Fragen der Übertragung ins Deutsche. Kenntnis der Psalm- und der wichtigsten Lektionstöne. Vortrag eines Psalms oder einer Lektion und einer Antiphon aus dem Graduale Triplex.
Zeit: 30 Minuten

Für den Vortrag eines Psalms oder einer Lektion und einer Antiphon aus dem Graduale Triplex soll eine Vorbereitungszeit von einer Woche eingeräumt werden.

5.3 Musikgeschichte und Literaturkunde

Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. In zwei selbstgewählten Spezialgebieten wird eine schwerpunktmäßige Beschäftigung erwartet.

Eingehende Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik. Prinzipien musikalischer Formbildung bis zur Gegenwart. Überblick über die Chor- und Orgelliteratur und Fragen der Aufführungspraxis.
Zeit: 30 Minuten

5.4 Orgelkunde:

Struktur der Orgel. Geschichte des Orgelbaues. Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Pflege der Orgel.
Zeit: 15 Minuten

5.5 Theologie und Kirchenkunde**1. Biblische Theologie**

Kenntnis richtungsweisender Texte des Alten und Neuen Testaments (Abraham und die Verheißung Gottes, die Botschaft der Propheten. Theologie des Psalters, Leben und Lehre, Tod und Auferstehung Jesu Christi, Kerngedanken der Theologie des Paulus und Schwerpunkte seines Wirkens). Biblische Bezüge der Kirchenmusik. Verarbeitung biblischer Texte in der Kirchenmusik.

2. Leben und Lehre der Kirche

Wichtige Bekenntnisse der Kirche, besonders das Nicäno-Constantinopolitanum und die Barmer Theologische Erklärung.
Glaube und Handeln.

Die Gestalt der Kirche in Geschichte und Gegenwart (Konfessionen – Ökumene).

Die Funktion der Kirchenmusik im Gemeindeaufbau: zwischen Gottesdienst, Evangelisation, Gemeindekreis und Kirchenkonzert.

3. Die Ordnungen der Kirche

Grundzüge der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrer geschicht-

- lichen Zusammenhänge, auch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kenntnis der die Kirchenmusik betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
Zeit: 20 Minuten
6. **Zusatzfächer** (fakultativ)
- 6.1 **Gesang**
Vortrag mehrerer begleiteter Stücke der Gesangsliteratur aus unterschiedlichen Epochen, einschließlich einer größeren Form.
Zeit: 20 Minuten
- 6.2 **Drittes Instrument**
Vortrag von zwei selbstgewählten Werken. Vornblattspiel. Bei Melodieinstrumenten (z. B. Blechblasinstrumente) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.
Zeit: 15 Minuten
- 6.3 **Cembalospiel**
Vortrag mehrerer Werke verschiedener Stile.
Zeit: 20 Minuten
- 6.4 **Bläserchorleitung**
Praktische Prüfung in Anfängerschulung, Ensembleprobe und Vorspiel auf einem Instrument. Kenntnis der Literatur und Einsatzmöglichkeiten. Instrumentenkunde der im Posaunenchor gebräuchlichen Instrumente.
Zeit: 30 Minuten
- 6.5 **Popularmusik**
Anfertigung eines Arrangements (Hausarbeit)
- 6.6 **Musikalische Medienkunde**
Kenntnis der Funktionen und Einsatzmöglichkeiten elektronischer Medien.
Zeit: 10 Minuten
- 6.7 **Komposition**
Vorlage eigener Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung.
- 6.8. **Instrumentenkunde und Akustik**
Überblick über die physikalische, musikalische und physiologische Akustik. Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht.
Zeit: 15 Minuten

4. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 12

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung für A-Kirchenmusiker wird vor dem „Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland“ abgelegt.
- (2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Als Mitglieder werden Lehrende der Ausbildungseinrichtungen, in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musiker und Pfarrer sowie die im Landeskirchenamt zuständigen Dezernenten für Kirchenmusik berufen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen; sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsausschuß aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt ein Jahr nach Eintritt in den Ruhestand.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der

evangelischen Kirche angehören und die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen oder ordinierte Amtsträger sein. Für die nichtwissenschaftlichen Fächer können ausnahmsweise Mitglieder berufen werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen; sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ist.

(5) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuß.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für jede Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Bei der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern müssen mindestens zwei, in den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken. Sie bilden eine Prüfungsgruppe. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedes Mitglied der Prüfungskommission zum Vorsitzenden der Prüfungsgruppe bestellen.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation in dem jeweiligen Prüfungsfach besitzen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen fachkundige Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. § 12 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Sie gelten als Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Prüfungskommission und die Prüfungsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuß und der Prüfungskommission gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in den Prüfungsgruppen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Leistungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten: 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

13 bis 11 Punkte = gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1 – 0 Punkte = ungenügend (6)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung kann frühestens nach dem vierten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 voraus.

(2) Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung kann frühestens nach dem sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und ggf. § 6 Abs. 2, die Leistungsnachweise (§ 4 Abs. 1) und ggf. die Vorlage der wissenschaftlichen und/oder der kompositorischen Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) voraus.

(3) Die Zulassung zur dritten Teilprüfung kann frühestens nach dem neunten Semester beantragt werden. Sie setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Fächer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und ggf. § 6 Abs. 2), die Vorlage der Nachweise über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen (§ 4 Abs. 2) und ggf. die Vorlage der wissenschaftlichen und/oder der kompositorischen Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) voraus.

§ 16

Anrechnung gleichwertiger Prüfungen

(1) Das Landeskirchenamt kann einem Kandidaten, der in den letzten fünf Jahren eine gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung (auch Prüfungen in einem Fach) abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ (3) bewertet wurden. Ausgenommen sind die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis.

(2) Der Erlaß von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag besonders zu beantragen. Dem Antrag sind die Studienachweise oder das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift beizufügen. Aus dem Zeugnis muß die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

§ 17

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Prüfung fest, gibt ihn spätestens vier Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt und bestimmt die Fristen.

§ 18

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Dem ersten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ggf. beglaubigte Abschrift des B-Prüfungszeugnisses,

4. Nachweise gem. § 15 Abs. 1,
5. Votum der Ausbildungseinrichtung.

(3) Jedem weiteren Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ergänzung des Lebenslaufes,
2. Nachweise und Hausarbeiten gem. § 15 Abs. 2 und 3,
3. Votum der Ausbildungseinrichtung.

Dem Antrag auf Zulassung zur dritten Teilprüfung sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

1. Repertoireliste der einstudierten freien und choralgebundenen Orgelwerke,
2. Nachweis einer öffentlichen Aufführung eines Chorwerkes mit Instrumenten in Anwesenheit von drei Fachprüfern.

§ 19

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn einer der in Abs. 2 genannten Versagungsgründe zum Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt war.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 20

Prüfungszeiten

(1) Die in § 11 genannten Zeiten sind Regelzeiten für jeden Kandidaten. Sie können in begründeten Einzelfällen um höchstens die Hälfte überschritten werden. Die Entscheidung treffen die Mitglieder der Prüfungsgruppe. Bei einer Prüfung in Gruppen sind die Zeiten entsprechend der Anzahl der Kandidaten zu verlängern.

(2) Für körperbehinderte Kandidaten können die Prüfungszeiten angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

(1) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter kirchlicher Mitarbeiter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

(3) Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einer Leistungsnote gemäß § 14 beurteilt. Die Leistungsnote ist Bestandteil der Leistungs-

note des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsfaches wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Liefert der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 22

Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Der Kandidat kann mit einem Vortrag aus einem Spezialgebiet beginnen.

(2) Beauftragte des Landeskirchenamtes sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungsgruppe Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem oder den Kandidaten auch einer begrenzten Anzahl von Kirchenmusikstudenten ab dem vierten Semester gestatten, der mündlichen und praktischen Prüfung zuzuhören.

(3) Bei den Beratungen der Prüfungsgruppe dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission und die kirchlichen Mitarbeiter gemäß § 29 zugegen sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsgruppe beschließen das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Prüfungskommission faßt die Einzelergebnisse eines Faches zu einer Leistungsnote (§ 14) zusammen.

§ 23

Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kosten trägt der Kandidat.

(2) Unterbricht der Kandidat die Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird sie zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurücktreten; die Prüfung oder der Teil der Prüfung gilt als nicht unternommen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der Wiederaufnahme der Prüfung.

(4) Versäumt der Kandidat einen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung (Teilprüfung) als nicht bestanden.

§ 24

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten. Er kann je nach Ausmaß und Ge-

wicht des Täuschungsversuches die Wiederholung des betreffenden Teiles der Prüfung anordnen oder die gesamte Prüfung (Teilprüfung) für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet dann endgültig.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt aus den Leistungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer das Gesamtergebnis fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 14) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) lautet und die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis mit mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) bewertet worden sind.

(2) Sind die Leistungen in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) bewertet worden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkten) oder in einem der Fächer mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Kandidaten in insgesamt drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) oder in zwei Prüfungsfächern mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in Absatz 1 genannten Fächer dreifach und die Fächer Klavierspiel, Singen und Sprechen, Musiktheorie/Tonsatz, Gehörbildung und Liturgik doppelt bewertet.

(6) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht abgeschlossen hat, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Prüfungskommission bestimmt, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Die mit mindestens „befriedigend“ (3) bewerteten Fächer werden angerechnet.

(3) Ob die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden kann, entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) § 18 gilt entsprechend.

§ 27

Niederschriften

(1) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis in den einzelnen Prüfungsgruppen ist von einem Mitglied der Prüfungsgruppe, das vom Vorsitzenden der Prüfungsgruppe bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des einzelnen Kandidaten erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote für jeden Kandidaten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.

(2) Über das Beratungsergebnis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist eine weitere Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 28

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über das Ergebnis der ersten und der zweiten Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 und 2 ausgestellt.

(2) Über die bestandene Prüfung für A-Kirchenmusiker wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(3) Über eine nicht abgeschlossene oder nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Die Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.

§ 29

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Mitarbeitern des Landeskirchenamtes ausgeführt.

§ 30

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung beim Landeskirchenamt Widerspruch eingelegt werden.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker vom 13. März 1968 (KABl. S. 81) außer Kraft.

(3) Auf Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Prüfung zugelassen sind bzw. sie begonnen und noch nicht beendet haben, ist die in Absatz 2 genannte Ordnung mit Ausnahme des § 8 weiterhin anzuwenden. Dasselbe

gilt auf Antrag für Kandidaten, die sich vor dem Inkrafttreten in einem Studium mit dem Ziel der A-Prüfung befanden.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anlage 1

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

BESCHEINIGUNG

über die Prüfung für A-Kirchenmusiker
(Erste Teilprüfung)

geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 1991 (KABl. S. 78) die erste Teilprüfung mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Wissenschaftliche Fächer

| | | |
|---------------------------------------|-------|-----------|
| Liturgik | _____ | (Punkte) |
| Hymnologie | _____ | (Punkte) |
| Musikgeschichte und Literaturkunde | _____ | (Punkte) |
| Orgelkunde | _____ | (Punkte) |
| Theologie und Kirchenkunde | _____ | (Punkte) |

Bemerkungen:

_____ den _____

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 2

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

BESCHEINIGUNG

über die Prüfung für A-Kirchenmusiker
(Zweite Teilprüfung)

geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 1991 (KABl. S. 78) die zweite Teilprüfung mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Pädagogische Fächer

| | | |
|------------------------------------|-------|-----------|
| Musikalische Arbeit mit Kindern | _____ | (Punkte) |
| Gemeindesingarbeit | _____ | (Punkte) |

Musiktheoretische Fächer

| | | |
|------------------------------|-------|-----------|
| Musiktheorie/Tonsatz | _____ | (Punkte) |
| Gehörbildung | _____ | (Punkte) |
| Partitur und Generalbaßspiel | _____ | (Punkte) |

Hausarbeiten

schriftliche wissenschaftliche
Hausarbeit _____ (Punkte)
schriftliche kompositorische
Hausarbeit _____ (Punkte)

Zusatzfächer

Drittes Instrument _____ (Punkte)
Cembalospiel _____ (Punkte)
Bläserchorleitung _____ (Punkte)
Populärmusik _____ (Punkte)
musikalische Medienkunde _____ (Punkte)
Komposition _____ (Punkte)
Instrumentenkunde und Akustik _____ (Punkte)

Bemerkungen:

_____ den _____

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

ZEUGNIS

über die Prüfung für A-Kirchenmusiker
(A-Prüfung)

geb. am _____ in _____
hat aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kir-
chenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21.
März 1991 (KABl. S. 78) die Prüfung für A-Kirchenmusiker abge-
legt und mit dem

Gesamtergebnis _____ (Punkte)

bestanden.

Einzelergebnisse:

Instrumentalfächer

Orgelliteraturspiel _____ (Punkte)
Gottesdienstliches
Orgelspiel _____ (Punkte)
Klavierspiel _____ (Punkte)

Vokale und dirigentische Fächer

Singen und Sprechen _____ (Punkte)
Chorleitung, Kantaten
und Oratorienpraxis _____ (Punkte)

Pädagogische Fächer

Musikalische Arbeit
mit Kindern _____ (Punkte)
Gemeindesarbeit _____ (Punkte)

Musiktheoretische Fächer

Musiktheorie/Tonsatz _____ (Punkte)
Gehörbildung _____ (Punkte)
Partitur- und
Generalbaßspiel _____ (Punkte)

Wissenschaftliche Fächer

Liturgik _____ (Punkte)
Hymnologie _____ (Punkte)
Musikgeschichte und
Literaturkunde _____ (Punkte)
Orgelkunde _____ (Punkte)

Theologie und
Kirchenkunde _____ (Punkte)

Hausarbeiten

Schriftliche wissenschaftliche
Hausarbeit _____ (Punkte)
Schriftliche kompositorische
Hausarbeit _____ (Punkte)

Zusatzfächer

Drittes Instrument _____ (Punkte)
Cembalospiel _____ (Punkte)
Bläserchorleitung _____ (Punkte)
Populärmusik _____ (Punkte)
Musikalische Medienkunde _____ (Punkte)
Komposition _____ (Punkte)
Instrumentenkunde und Akustik _____ (Punkte)

Bemerkungen:

_____ den _____

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für B- und C-Kirchenmusiker
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 21. März 1991**

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat
aufgrund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evan-
gelischen Kirche der Union über die Vorbildung und An-
stellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. Novem-
ber 1960 (KABl. 1963 S. 54) folgende Änderungen der Aus-
bildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der
Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988
(KABl. S. 57) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rhein-
land vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) erlassen:

Artikel 1

Die §§ 14 und 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für B-Kirchenmusiker erhielten folgende Fassung:

§ 14**Bewertung von Prüfungsleistungen,
Leistungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergeb-
nis sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:

15 – 14 Punkte = sehr gut (1) = eine Leistung, die den
Anforderungen in
besonderem Maße
entspricht;
13 – 11 Punkte = gut (2) = eine Leistung, die den
Anforderungen voll
entspricht;
10 – 8 Punkte = befriedigend (3) = eine Leistung, die den
Anforderungen im all-
gemeinen entspricht;

- 7–5 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 4– 2 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 1– 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt aus den Leistungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer das Gesamtergebnis fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 14) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) lautet und die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Chorleitung, Kantaten- und Oratorienpraxis mit mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) bewertet worden sind.

(2) Sind die Leistungen in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) bewertet worden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) oder in einem der Fächer mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Kandidaten in insgesamt drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) oder in zwei Prüfungsfächern mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in Absatz 1 genannten Fächer dreifach und die Fächer Klavierspiel, Singen und Sprechen, Musiktheorie/Tonsatz, Gehörbildung und Liturgik doppelt bewertet.

(6) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

Artikel 2

Die §§ 14 und 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker erhalten folgende Fassung:

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Leistungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:

- 15– 14 Punkte = sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- 13– 11 Punkte = gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- 10– 8 Punkte = befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
- 7– 5 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- 4– 2 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- 1– 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt aus den Leistungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer das Gesamtergebnis fest und faßt es in einer Leistungsnote (§14) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) lautet und die Fächer Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung mit mindestens „ausreichend“ (5 oder mehr Punkte) bewertet worden sind.

(2) Sind die Leistungen in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nur mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) bewertet worden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mit „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte) oder in einem der Fächer mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Kandidaten in insgesamt drei Prüfungsfächern als „mangelhaft“ (4 oder weniger Punkte)

oder in zwei Prüfungsfächern mit „ungenügend“ (1 oder 0 Punkte) bewertet worden ist.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in Absatz 1 genannten Fächer dreifach und die Fächer Klavierspiel, Singen und Sprechen, Tonsatz und Gehörbildung doppelt bewertet.

(6) Die Prüfungskommission kann im Fall von Absatz 2 oder Absatz 3 auf Antrag des Kandidaten eine nicht abgeschlossene oder nicht bestandene Prüfung als eine bestandene Teilbereichsprüfung gemäß § 8 erklären. Für die andere nicht abgeschlossene oder nicht bestandene Teilbereichsprüfung gilt § 26 entsprechend.

(7) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

Artikel 3

Die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß der §§ 28 Absätze 1 und 2 der B- und C-Prüfungsordnung für Kirchenmusiker erhalten die Fassung der Anlagen 1 – 4.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen treten am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57 und 65) außer Kraft.

(3) Auf Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen die Prüfung begonnen und noch nicht beendet haben, sind die in Absatz 2 genannten Ordnungen weiterhin anzuwenden.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anlage 1

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

BESCHEINIGUNG über die Prüfung für B-Kirchenmusiker (Erste Teilprüfung)

geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABI. S. 57), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86), die erste Teilprüfung mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Wissenschaftliche Fächer

| | | |
|----------------------------|-------|-----------|
| Liturgik | _____ | (Punkte) |
| Hymnologie | _____ | (Punkte) |
| Musikgeschichte | _____ | (Punkte) |
| Orgelkunde | _____ | (Punkte) |
| Theologie und Kirchenkunde | _____ | (Punkte) |

Zusatzfächer

| | | |
|--------------------|-------|-----------|
| Drittes Instrument | _____ | (Punkte) |
| Bläserchorleitung | _____ | (Punkte) |

Beurteilung: 15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend; 7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend

Bemerkungen:

_____ den _____

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 2

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
– Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

ZEUGNIS

über die Prüfung für B-Kirchenmusiker
(B-Prüfung)

geb. am _____ in _____
hat aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABI. S. 57), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86), die Prüfung für B-Kirchenmusiker abgelegt und mit dem

Gesamtergebnis _____ (Punkte)

bestanden.

Einzelergebnisse:

Instrumentalfächer

| | | |
|-------------------------------|-------|-----------|
| Orgelliteraturspiel | _____ | (Punkte) |
| Gottesdienstliches Orgelspiel | _____ | (Punkte) |
| Klavierspiel | _____ | (Punkte) |

Vokale und dirigentische Fächer

| | | |
|---------------------|-------|-----------|
| Singen und Sprechen | _____ | (Punkte) |
| Chorleitung | _____ | (Punkte) |

Pädagogische Fächer

| | | |
|---------------------------------|-------|-----------|
| Musikalische Arbeit mit Kindern | _____ | (Punkte) |
| Gemeindesingarbeit | _____ | (Punkte) |

Musiktheoretische Fächer

| | | |
|----------------------|-------|-----------|
| Musiktheorie/Tonsatz | _____ | (Punkte) |
| Gehörbildung | _____ | (Punkte) |
| Partiturspiel | _____ | (Punkte) |
| Generalbaßspiel | _____ | (Punkte) |

Wissenschaftliche Fächer

| | | |
|----------------------------|-------|-----------|
| Liturgik | _____ | (Punkte) |
| Hymnologie | _____ | (Punkte) |
| Musikgeschichte | _____ | (Punkte) |
| Orgelkunde | _____ | (Punkte) |
| Theologie und Kirchenkunde | _____ | (Punkte) |

Schriftliche Hausarbeiten

| | | |
|------------------------------|-------|-----------|
| wissenschaftliche Hausarbeit | _____ | (Punkte) |
| kompositorische Hausarbeit | _____ | (Punkte) |

Zusatzfächer

Drittes Instrument _____ (Punkte)
 Bläserchorleitung _____ (Punkte)

Beurteilung: 15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend; 7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend

Nachweise:

Während des Studiums wurden durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Seminar Leistungsnachweise in folgenden Fächern erbracht:

- Musikalische Arbeit mit Kindern
- Gemeindegottesdienst
- Methodik der Chorarbeit
- Grundlagen der Orchesterleitung
- Teilnahme am Institutschor
- Populärmusik

In Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses hat der Kandidat den Nachweis darüber erbracht, daß er einer agendarischen Gemeindegottesdienst und ein Gemeindegesingen musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat.

Bemerkungen:

_____ den _____ Prüfungsausschuß

(Siegel der Landeskirche) _____ (Vorsitzender) _____ (Mitglied)

Anlage 3

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
 – Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

ZEUGNIS

über die Prüfung für C-Kirchenmusiker
 (C-Prüfung)

geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
 aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 65), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86), die Prüfung für C-Kirchenmusiker abgelegt mit dem

Gesamtergebnis _____ (Punkte)

bestanden.

Einzelergebnisse:

Instrumentalfächer

Orgelliteraturspiel _____ (Punkte)
 Gottesdienstliches Orgelspiel _____ (Punkte)
 Klavierspiel _____ (Punkte)

Vokale und dirigentische Fächer

Singen und Sprechen _____ (Punkte)
 Chorleitung _____ (Punkte)
 Partiturspiel _____ (Punkte)

Musiktheoretische Fächer

Tonsatz _____ (Punkte)
 Gehörbildung _____ (Punkte)

Wissenschaftliche Fächer

Liturgik _____ (Punkte)
 Hymnologie _____ (Punkte)
 Musikgeschichte _____ (Punkte)
 Orgelkunde _____ (Punkte)

Zusatzfächer

_____ (Punkte)
 _____ (Punkte)
 _____ (Punkte)
 _____ (Punkte)
 _____ (Punkte)

Beurteilung: 15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend; 7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend

Nachweis:

In Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses hat der Kandidat den Nachweis darüber erbracht, daß er einen agendarischen Gemeindegottesdienst und ein Gemeindegesingen musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat.

Bemerkungen:

_____ den _____ Prüfungsausschuß

(Siegel der Landeskirche) _____ (Vorsitzender) _____ (Mitglied)

Anlage 4

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
 – Prüfungsausschuß für Kirchenmusiker –

ZEUGNIS

über die C-Prüfung für Posaunenchorleiter

geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____ hat am _____ in _____
 aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. März 1988 (KABl. S. 65), in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86), die C-Prüfung für Posaunenchorleiter abgelegt und mit dem

Gesamtergebnis _____ (Punkte)

bestanden.

Einzelergebnisse:

Instrumentalfächer

Bläserliteraturspiel _____ (Punkte)
 Klavierspiel _____ (Punkte)

Dirigentische Fächer

Bläserchorleitung _____ (Punkte)
 Partiturspiel _____ (Punkte)

Musiktheoretische Fächer

Tonsatz _____ (Punkte)
 Gehörbildung _____ (Punkte)

Wissenschaftliche Fächer

Liturgik _____ (Punkte)
 Hymnologie _____ (Punkte)
 Musikgeschichte _____ (Punkte)

Instrumentenkunde _____ (Punkte)
 Anfängerausbildung _____ (Punkte)

Zusatzfächer

_____ (Punkte)
 _____ (Punkte)
 _____ (Punkte)
 _____ (Punkte)

Beurteilung: 15 bis 14 Punkte = sehr gut; 13 bis 11 Punkte = gut; 10 bis 8 Punkte = befriedigend; 7 bis 5 Punkte = ausreichend; 4 bis 2 Punkte = mangelhaft; 1 bis 0 Punkte = ungenügend

Bemerkungen:

_____ den _____ Prüfungsausschuß

(Siegel der Landeskirche)

 (Vorsitzender)

 (Mitglied)

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers

Nr. 10439 Az. 14-5-18

Düsseldorf, 16. April 1991

Mit Schreiben vom 11. Juni 1990 – IV B 6 – S 2336 – 4/90 (BStBl. 1990, S. 290/291) hat der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber ersetzten Ausgaben für Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers wie folgt neu geregelt:

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Ausgaben für Telefongespräche in dessen Wohnung, so sind die Ersatzleistungen nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Ausgaben für betrieblich veranlaßte Gespräche in Rechnung gestellt hat. Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu folgendes:

1. Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber die Ausgaben für den Telefonanschluß, die Telefoneinrichtung und für die laufenden Telefongebühren (Grund- und Gesprächsgebühren) in vollem Umfang in Rechnung stellen, wenn der Telefonanschluß als Zweitanschluß in der Wohnung des Arbeitnehmers eingerichtet worden ist und so gut wie ausschließlich für betrieblich veranlaßte Gespräche genutzt wird. Dabei kann eine so gut wie ausschließlich betriebliche Benutzung des Telefonanschlusses nur dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die private Benutzung des Telefonanschlusses untersagt hat und er ernstlich auf die Beachtung des Verbots gedrungen hat.
2. In anderen als in den unter Nr. 1 bezeichneten Fällen kann der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nur die Gesprächsgebühren für betrieblich veranlaßte Gespräche in Rechnung stellen. Dabei gilt folgendes:
 - a) Es obliegt dem Arbeitnehmer, die betrieblich veranlaßten Gespräche und die auf sie entfallenden Gesprächsgebühren anhand geeigneter Aufzeichnungen glaubhaft zu machen. Aufzuzeichnen sind jeweils insbesondere Tag, Gesprächsteilnehmer und Dauer des Gesprächs sowie der ermittelte Betrag

der Gesprächsgebühren. Auf die Aufzeichnung der Gesprächsdauer kann verzichtet werden, wenn eine automatische Gebührenzähleinrichtung benutzt wird. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten führt und die Ergebnisse auch für die Folgezeit solange zugrunde gelegt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Arbeitgeber hat die Aufzeichnungen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

- b) Fehlen geeignete Aufzeichnungen, so kann bei einem Arbeitnehmer, für den ein überdurchschnittlicher Umfang betrieblich veranlaßter Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht wird, aus Vereinfachungsgründen der betriebliche Anteil der Gesprächsgebühren wie folgt geschätzt werden:

- wenn die Gesprächsgebühren nicht mehr als 100 DM monatlich betragen, 20 v.H. der Gesprächsgebühren,
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 100 DM, aber nicht mehr als 200 DM monatlich betragen, 20 DM zuzüglich 40 v. H. des über 100 DM hinausgehenden Teilbetrags der Gesprächsgebühren.
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 200 DM monatlich betragen, 60 DM zuzüglich des über 200 DM hinausgehenden Teilbetrags der Gesprächsgebühren.

3. Soweit die Ausgaben für betrieblich veranlaßte Telefongespräche in der Wohnung des Arbeitnehmers nach den vorstehenden Regelungen nicht vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, können sie als Werbungskosten berücksichtigt werden. Zu den Werbungskosten gehört auch der berufliche Anteil der Ausgaben für den Telefonanschluß und die Telefoneinrichtung sowie der monatlichen Grundgebühr. Dieser Anteil ist aus dem Verhältnis der Zahl der beruflich und privat geführten Gespräche zu ermitteln (BFH-Urteil vom 21. November 1980 – BStBl 1981 II S. 131). Dabei sind auch ankommende Gespräche zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20. Mai 1976 – BStBl II S. 507). Der berufliche Anteil der Telefongebühren ist grundsätzlich durch geeignete Aufzeichnungen glaubhaft zu machen: Nummer 2 Buchst. a gilt sinngemäß. Fehlen geeignete Aufzeichnungen, so kann bei einem Arbeitnehmer, für den ein überdurchschnittlicher Umfang betrieblich veranlaßter Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht wird, aus Vereinfachungsgründen der berufliche Anteil der laufenden Telefongebühren wie folgt geschätzt werden:

- a) wenn die Grund- und Gesprächsgebühren nicht mehr als 130 DM monatlich betragen, 20 v.H. des Gebührengesamtbetrags,
- b) wenn die Grund- und Gesprächsgebühren mehr als 130 DM, aber nicht mehr als 230 DM monatlich betragen, 26 DM zuzüglich 40 v. H. des über 130 DM hinausgehenden Gebührenteilbetrags,
- c) wenn die Grund- und Gesprächsgebühren mehr als 230 DM monatlich betragen, 66 DM zuzüglich des über 230 DM hinausgehenden Gebührenteilbetrags.

4. Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 23. Mai 1980 (BStBl I S. 252). Es ist erstmals für das Kalen-

derjahr 1990 anzuwenden. Soweit vor dem 1. September 1990 noch nach dem BMF-Schreiben vom 23. Mai 1980 verfahren worden ist, ist dies nicht zu beanstanden.

Für dienstlich veranlaßte Telefongespräche der Geistlichen hat der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 12. März 1991 – IV B 6 – S 2336 – 2/91 folgende ergänzende Regelung getroffen:

Nach dem Ergebnis einer Besprechung mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 5. März 1991 besteht Einvernehmen darüber, daß Geistliche bei der Einzelabrechnung ihrer Ausgaben für dienstlich veranlaßte Telefongespräche Angaben über ihre Gesprächsteilnehmer in den Fällen nicht zu machen brauchen, in denen die Gespräche der Schweigepflicht unterliegen. Es wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn das Gespräch mit einer besonderen Kennzeichnung unter Angabe des Tages, der Gesprächsdauer und des Betrags der Gesprächsgebühren aufgezeichnet wird.

Das Landeskirchenamt

**Vereinbarung zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und den
Evangelischen Landeskirchen über die Erteilung
des Religionsunterrichtes durch kirchliche
Lehrkräfte an öffentlichen Schulen;
hier: Abgeltung der Versorgungs- und
Versicherungslasten**

Nr. 1415 V Az. 12-4-2-1 Düsseldorf, 3. April 1991

Nach § 13 Abs. 1 der o.g. Vereinbarung erstattet das Land den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungsleistung für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen. Während sich die Höhe der zu erstattenden Versorgungskassenbeiträge nach § 13 Abs. 2 der Vereinbarung richtet, enthält Abs. 1 der Vereinbarung bereits eine Regelung, nach der sich die Erstattung der Versicherungslasten zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen bemißt; danach sind erstattungsfähig „die Arbeitgeberanteile“.

In der Vergangenheit wurde bei der Erstattungsfähigkeit der Lasten zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung (Zusatzversorgung) eine Pauschale von 15 % zugrunde gelegt.

Die Pauschalierung ist durch Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 04. 1984 – IV B 2 – 08-7 Nr. 951/84 – **aufgehoben** worden.

Wir bitten daher die Abrechnungsstellen, die bisher lediglich die Pauschale in Höhe von 15 % beantragt haben, ab sofort die tatsächlichen Arbeitgeberanteile in die Erstattungsanträge einzusetzen. Eventuelle Nachforderungen für die Vergangenheit können nach Absprache lediglich für die Zeit **nach dem 1. Oktober 1990** beantragt werden.

Für den Abrechnungszeitraum vor dem 1. Oktober 1990 werden Verhandlungen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Verjährungsfrage geführt.

Wir benötigen für diese Verhandlungen von Ihnen Zahlen-

material, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe wir vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bzw. Regierungspräsidenten Köln für die Zeit nach dem 18. April 1984 Nachforderungen stellen können. Die Höhe der Nachforderungen ergibt sich aus der Differenz des tatsächlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der 15-%-Pauschale.

Wir bitten daher, uns bis zum 31. Mai 1991 entsprechendes Zahlenmaterial mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, daß für Pfarrer, die nach Besoldungsgruppe A 14 besoldet werden, eine Amtszulage in Höhe von 60,— DM gezahlt wird. Diese Amtszulage ist erstattungsfähig. Wie der Regierungspräsident Düsseldorf uns mitteilte, wird in nächster Zeit ohne besonderen Antrag für die Vergangenheit die Amtszulage nacherstattet.

Wir bitten, dies vor Ort nachzuhalten.

Das Landeskirchenamt

**21. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe beschlossen:

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 17. Januar 1990, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Klammervermerk (Stufe II) wird in (Stufe B) geändert.
2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen unter Beibehaltung der Numerierung.
 - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden, durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung festgesetzte oder tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsübliche durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 19 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 22 wird Buchst. b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
6. § 28 Abs. 3 Buchst. a und b werden unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten,“ ersetzt.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 c Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
 - b) Absatz 3 c Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 34 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „– bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer –“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird gestrichen unter Beibehaltung der Numerierung.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.
11. § 35 a Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. § 46 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
15. § 47 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
16. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
17. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
18. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 a Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht
 - aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
 - bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
19. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
 - „i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“
 - cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:
„t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“
20. In § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Be-

schäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“

21. § 64 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

22. In der Überschrift des § 71 wird das Wort „Höhe“ gegen das Wort „Ermittlung“ ausgetauscht.

23. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b“ gestrichen.

24. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Kommata vor und nach den Worten „außer in den Fällen des § 97“ gestrichen.

25. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b und“ gestrichen.

26. In Abschnitt V wird folgender neuer § 107 eingefügt:

„§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

(1) ¹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,00 DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. ²Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,00 DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,00 DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,00 DM

zu erhöhen.“

27. Der bisherige § 107 wird § 108.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt – vorbehaltlich des Satzes 2 – am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 21 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,

b) § 1 Nr. 21 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

c) § 1 Nr. 20 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,

d) § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 1989,

e) § 1 Nr. 10 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Dortmund, den 30. November 1990

(Siegel) Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
Unterschriften

**Satzung
für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd
vom 15. Dezember 1989**

Nr. 9750 Az. 44 Köln-Süd 1 Düsseldorf, 2. April 1991

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 15. 12. 1989 (KABl. 1990, S. 35) haben wir den Anschluß der Ev. Kirchengemeinde Horrem, Kirchenkreis Köln-Süd, an das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd mit Wirkung vom 01. 04. 1991 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für eine Diakoniestation der
Evangelischen Kirchengemeinden Eick,
Meerbeck, Moers, Repelen, Uftorf**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. 01. 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die

Ev. Kirchengemeinde Eick
Ev. Kirchengemeinde Meerbeck
Ev. Kirchengemeinde Moers
Ev. Kirchengemeinde Repelen
Ev. Kirchengemeinde Uftorf
folgende

Satzung für eine Diakoniestation

§ 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation Moers – Rheinkamp

Der Sitz der Diakoniestation ist in Moers.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

**Gemeinnützigkeit
und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je einem Vertreter des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Der hauptamtliche Diakonienpfarrer des Kirchenkreises Moers ist Mitglied des Ausschusses.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) und die Leiterin der Station sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß, über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Kirchenkreis Moers erledigt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation, (gem. § 8 Abs. 1 und 2) sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 3.
- b) Abnahme einer Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht u. Beratung bei der Anstellung von Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Diakoniestation.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.

§ 6

Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.
2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter der Diakoniestation wird unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses (§ 5 Buchst. e) erlassen wird.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern.
Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Die beteiligten Kirchengemeinden führen in ihrem Haushaltsplan die Personalkosten für die jeweils bei ihnen angestellten Mitarbeiter (vgl. § 6 Abs. 1).

2. Die gesamten Betriebs- und Verwaltungskosten für die Unterhaltung der Diakoniestation werden in einem besonderen Abschnitt des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Moers ausgewiesen, ebenso die gesamten Einnahmen (Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler, Zuschüsse des Landes und kommunaler Körperschaften, Spenden und sonstige freiwillige Beiträge). Für die Anweisungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung gelten insoweit die für den Kirchenkreis Moers zutreffenden Bestimmungen.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden. Die Personalkosten werden nach den effektiven Kosten für die einzelnen Gemeinden festgesetzt. Die Sachkosten werden nach einem Abrechnungsschlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. 1. 1980 in Kraft.

Moers, den 13. 11. 79

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Eick
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Meerbeck
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Moers
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Repelen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Uftort
gez. Unterschriften

Satzungsänderungen

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

- Dieser besteht aus je einem Abgeordneten der beteiligten Presbyterien. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Die Einsatzleiterin der Station und der hauptamtliche Diakoniefarrer des Kirchenkreises Moers nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Fachliche Leitung der Diakoniestation

- Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

§ 8

Kosten, Haushalt

- Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Personal- und Sachkosten aus den einzelnen Gemeindehaushalten zusammenfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Kirchenkreis Moers verwaltet.
- Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - Zuschüsse des Landes,
 - Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltspläne.
- Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden für die gesamten Personal- und Sachkosten nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahlen.

Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Eick

Sitzung des Presbyteriums vom 28. 05. 1990.

Zu der Sitzung des Presbyteriums ist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden. Von den 12 ordentlichen Mitgliedern des Presbyteriums sind 10 erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der

Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet. Darauf wird verhandelt wie folgt:

TOP 06.

Beschluß Nr. 10 – einstimmig

Herr Lenzen trägt das Protokoll des Geschäftsführenden Ausschusses auszugsweise vor. Das Presbyterium genehmigt die in der Sitzung vom 25. 04. 1990 vorgeschlagenen Satzungsänderungen und nimmt zustimmend die anderen Punkte zur Kenntnis.

v. g. u.

gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt:

4130 Moers 1, den 01. 06. 1990

(Siegel)

Unterschrift

Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck

Meerbeck, den 29. 05. 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 116 1 Pfarrer und 9 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 10 Presbyter.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluß-Nr. 05.

01.

Frau Schnitzer berichtet ausführlich von der letzten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses der Diakoniestation. Zur Beschlußfassung seitens des Presbyteriums stehen an:

Satzungsänderung der §§ 4, 7 und 8.

Das Presbyterium stimmt den Satzungsänderungen für die Diakoniestation (Entsendung eines zweiten Vertreters; Einführung des Begriffes Fachaufsicht; Umstellung des § 8 zu den Kosten, Haushalt) einstimmig zu.

Aufstockung der Arbeitszeit von Frau Gerstenberger zum 01. 07. 1990 als Vollzeitkraft mit 38,5 Wochenstunden sowie die Einstellung einer zusätzlichen Teilzeitkraft.

Das Presbyterium befürwortet die arbeitszeitliche Aufstockung aufgrund der in Kraft getretenen tariflichen Arbeitszeitverkürzungen einstimmig.

Die Finanzsituation der Ev. Kirchengemeinde Meerbeck läßt jedoch eine weitere Mehrbelastung für die Diakoniestation nicht zu. Mit dem Geschäftsführenden Ausschuß und dem Kirchenkreis ist eine finanzielle Abklärung der vorgesehenen Maßnahmen vorzunehmen.

Das Presbyterium beschließt einstimmig.

Benennung einer zweiten Vertreterin der Ev. Kirchengemeinde Meerbeck.

Das Presbyterium benennt gemäß § 4 als zweite Vertreterin des Presbyteriums für den Geschäftsführenden Ausschuß Frau Franke. Die Wahl erfolgt einstimmig.

gez. Unterschrift v. g. u. gez. Unterschrift gez. Unterschrift

(Siegel) Moers, den 30. 05. 1990
gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
der Evangelischen Kirchengemeinde Moers**

Moers, den 25. 09. 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. R 116, W66 2 Pfarrer und 15 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 5 Pfarrer und 19 Presbyter.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluß-Nr.

5. Änderung der Satzung der Diakoniestation Moers 2

In Abänderung des Beschlusses des Presbyteriums vom 08. 06. 1990 wird von Punkt 10 Nr. 5 der 1. Satz des § 4 Abs. 2 wie folgt geändert: „Dieser besteht aus einem/r stimmberechtigten Vertreter/in und einem/r Stellvertreter/in“.

gez. Unterschrift v. g. u. gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) Moers, den 26. 09. 1990
gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen**

Moers 3-Repelen, den 17. Mai 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. R 116, W66 2 Pfarrer und 7 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluß-Nr. 4.6.

einstimmig

Der Satzungsänderung der Diakoniestation II in der vorliegenden Form wird zugestimmt.

v. g. u.
gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) Repelen, den 30. 07. 1990
gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Uftorf**

Uftorf, den 01. 07. 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. R Art. 116; W66 1 Pfarrer und 6 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 8 Presbyter.

Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluß-Nr. 01 a)

einstimmig

Beschluß:

Presbyterium stimmt zwei vom Geschäftsführenden Ausschuß gefaßten Beschlüssen (TOP 4,11 der Sitzung des GA v. 10. 05. 90) und einer Satzungsänderung des folgenden Wortlautes zu:

§ 4**Geschäftsführender Ausschuß**

2. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO. in das Presbyterium gewählt wurden.

Der Diakoniepfarmer des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7**Fachliche Leitung der Diakoniestation**

Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

§ 8**Kosten, Haushalt**

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Personal- und Sachkosten aus den einzelnen Gemeindehaushalten zusammenfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Kirchenkreis Moers verwaltet.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltspläne.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden.

v. g. u.

gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Uftorf, den 08. 07. 1990
gez. Unterschrift

(Siegel)

Genehmigt

in Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Kirchengemeinden Eick vom 28. 05. 1990, Meerbeck vom 29. 05. 1990, Moers vom 25. 09. 1990, Repelen vom 17. 05. 1990 und Uftorf vom 01. 06. 1990.

Düsseldorf, den 10. April 1991

(Siegel)
Nr. 36129

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

**Satzung für eine Diakoniestation
der Evangelischen Kirchengemeinden
Kapellen, Moers-Asberg, Moers-Hochstraß,
Moers-Scherpenberg, Schwafheim**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. 01. 1963 (KABl.S. 71) vereinbaren die

Ev. Kirchengemeinde Kapellen
Ev. Kirchengemeinde Moers-Asberg
Ev. Kirchengemeinde Moers-Hochstraß
Ev. Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg
Ev. Kirchengemeinde Schwafheim

folgende

Satzung für eine Diakoniestation

§ 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation Moers – Südost

Der Sitz der Diakoniestation ist in Moers

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2**Aufgaben**

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3**Gemeinnützigkeit
und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4**Geschäftsführender Ausschuß**

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je einem Vertreter des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Der hauptamtliche Diakoniefarrer des Kirchenkreises Moers ist Mitglied des Ausschusses.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mit-

glied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) und die Leiterin der Station sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Kirchenkreis Moers erledigt

§ 5

Aufgaben des Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation, (gem. § 8 Abs. 1 und 2) sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 3.
- b) Abnahme einer Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht u. Beratung bei der Anstellung von Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Diakoniestation.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.

§ 6

Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.
2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter der Diakoniestation wird unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses (§ 5 Buchst. e) erlassen wird.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern.
Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Die beteiligten Kirchengemeinden führen in ihrem Haushaltsplan die Personalkosten für die jeweils bei ihnen angestellten Mitarbeiter (vgl. § 6 Abs. 1).
2. Die gesamten Betriebs- und Verwaltungskosten für die Unterhaltung der Diakoniestation werden in einem besonderen Abschnitt des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Moers ausgewiesen, ebenso die gesamten Einnahmen (Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler, Zuschüsse des Landes und kommunaler Körperschaften, Spenden und sonstige freiwillige Beiträge). Für die Anweisungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung gelten insoweit die für den Kirchenkreis Moers zutreffenden Bestimmungen.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden. Die Personalkosten werden nach den effektiven Kosten für die einzelnen Gemeinden festgesetzt. Die Sachkosten werden nach einem Abrechnungsschlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die betei-

lichten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. 1. 1980 in Kraft.

Kapellen, den 22. 09. 79

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Kapellen
gez. Unterschriften

Moers, den 19. 09. 79 Evangelische Kirchengemeinde
Moers-Asberg
gez. Unterschriften

Moers, den 17. 09. 79 Evangelische Kirchengemeinde
Moers-Hochstraß
gez. Unterschriften

Moers, den 14. 09. 79 Evangelische Kirchengemeinde
Moers-Scherpenberg
gez. Unterschriften

Moers, den 14. 09. 79 Evangelische Kirchengemeinde
Schwafheim
gez. Unterschriften

Satzungsänderungen

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

2. Dieser besteht aus je einem Abgeordneten der beteiligten Presbyterien. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Die Einsatzleiterin der Station und der hauptamtliche Diakoniepfarrrer des Kirchenkreises Moers nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Fachliche Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Personal- und Sachkosten aus den einzelnen Gemeindehaushalten zusammenfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Kirchenkreis Moers verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,

- d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
- e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltspläne.

3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden für die gesamten Personal- und Sachkosten nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahlen.

Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Kapellen

Sitzung des Presbyteriums am 09. 10. 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 116 KO 2 Pfarrer und 12 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 13 Presbyter. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet. Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

zu TOP 2:

- a) Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kapellen beschließt auf Empfehlung des Diakonieausschusses, der vom Landschaftsverband geforderten Satzungsänderung für die Arbeit der Diakoniestationen zuzustimmen. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig.
- b) Desgleichen beschließt das Presbyterium einstimmig, den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen für Familienpflegehelferinnen, die mit dem Kreissynodalvorstand für die Diakoniestationen abgeschlossen werden, zuzustimmen.
- c) Der vom Geschäftsführenden Ausschuß vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Moers und den der Diakoniestation angeschlossenen Gemeinden hat das Presbyterium bereits in seiner Sitzung am 13. 03. 1990 unter TOP 3 einstimmig zugestimmt.

vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

4130 Moers 2, den 15. 10. 1990

(Siegel)

gez. Unterschriften

Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Moers-Asberg

Sitzung des Presbyteriums vom 14. 08. 1990

Zu der Sitzung des Presbyteriums ist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden. Von den 13 ordentlichen Mitgliedern des Presbyteriums sind 8 erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Darauf wird wie folgt verhandelt:

TOP 05.

Beschluß Nr. 4 – einstimmig

Das Presbyterium stimmt der Satzungsänderung der Diakoniestation im § 4.2, § 7.1 und § 8 zu (siehe Anlage zum Protokoll).

v. g. u.

gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt:
4130 Moers 1, den 18. 10. 1990

(Siegel)

gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
der Evangelischen Kirchengemeinde
Moers-Hochstraß**

Sitzung des Presbyteriums vom 18. 09. 1990

Zu der Sitzung des Presbyteriums ist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden. Von den 11 ordentlichen Mitgliedern sind 7 erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet. Darauf wird verhandelt wie folgt.

TOP 02.

Beschluß Nr. 2 – einstimmig

Das Presbyterium stimmt der Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Moers und den der Diakoniestation angeschlossenen Gemeinden betreffend die Familienpflege zu. Dem vorgeschlagenen Kostenverteilungsschlüssel wird ebenfalls zugestimmt. Das Presbyterium befürwortet auch die sich daraus ergebende geänderte Satzung der Diakoniestation.

v. g. u.

gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt:
4130 Moers 1, den 18. 10. 1990

(Siegel)

gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
der Evangelischen Kirchengemeinde
Moers-Scherpenberg**

Sitzung des Presbyteriums vom 10. 10. 1990

Zu der Sitzung des Presbyteriums ist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden. Von den 10 ordentlichen Mitgliedern des Presbyteriums sind 9 erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Vor-

sitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet. Darauf wird verhandelt wie folgt:

TOP 05.

Beschluß Nr. 4 – einstimmig

Die im Entwurf vorliegende neue Satzung für die Diakoniestation wird beschlossen.

Beschluß Nr. 5 – einstimmig

Der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Moers und den der Diakoniestation angeschlossenen Gemeinden wird zugestimmt.

v. g. u.

gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift gez.: Unterschrift

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird hiermit beglaubigt:
4130 Moers 1, den 19. 10. 1990

(Siegel)

gez. Unterschrift

**Auszug
aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums der
Evangelischen Kirchengemeinde Schwafheim**

Moers, den 26. 09. 1990

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. R 166; W66 1 Pfarrer und 8 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 9 Presbyter. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:
Beschluß Nummer:

Punkt 7

7. Diakoniestation

a) Satzungsänderung

Das Presbyterium stimmt folgenden Satzungsänderungen der Diakoniestation Moers III zu:

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

2. Dieser besteht aus je einem Abgeordneten der beteiligten Presbyterien. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Die Einsatzleiterin der Station und der hauptamtliche Diakoniepfarer des Kirchenkreises Moers nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Fachliche Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.

§ 8 Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Personal- und Sachkosten aus den einzelnen Gemeindehaushalten zusammenfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Kirchenkreis Moers verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltspläne.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden für die gesamten Personal- und Sachkosten nach dem Schlüssel der Gemeindegliederzahlen.

– einstimmig –

b) Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Moers und den der Diakoniestation angeschlossenen Kirchengemeinden

Das Presbyterium stimmt der zwischen dem Kirchenkreis Moers und den der Diakoniestation angeschlossenen Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung zu.

– einstimmig –

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschrift gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) Moers, den 27. 09. 1990

gez. Unterschrift

Genehmigt

in Verbindung mit den Beschlüssen der Presbyterien der Kirchengemeinden Moers-Asberg vom 14. 08. 1990, Moers-Hochstraß vom 18. 09. 1990, Kapellen vom 09. 10. 1990, Moers-Scherpenberg vom 10. 10. 1990 und Schwafheim vom 26. 09. 1990.

Düsseldorf, den 10. April 1991

(Siegel)
Nr. 36128

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl

Die Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl haben für ihr gemeinsames Diakonisches Werk gemäß § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 8. Januar 1963 (KABl. Seite 71) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger, Name, Sitz

(1) Die Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl sind Träger des Diakonischen Werkes mit dem Namen

„Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirchengemeinden
Erkrath und Hochdahl“

Das Diakonische Werk wird als Zweckvermögen nach gesonderter Rechnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Erkrath.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Das Diakonische Werk ist Arbeitsstelle der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der beiden Kirchengemeinden. Es erfüllt seine Zwecke insbesondere durch Arbeit auf folgenden Gebieten:

- a) Allgemeiner Sozialer Dienst
- b) Suchtberatung
(in Kooperation mit der Kirchengemeinde Haan)
- c) Hilfe für psychisch Kranke
- d) Führung von Vormundschaften und Pfllegschaften
- e) Hilfe für Flüchtlinge, Asylbewerber und Aussiedler
- f) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- g) Gemeinwesenarbeit
- h) Spiel- und Lernstuben
- i) Wahrnehmung von Delegationsaufgaben (§ 2 Absatz 3 KJHG-SGB VIII)
- j) Sozialberatung (Jugend- und Familienhilfe)
- k) Nachbarschaftshilfe, Altenhilfe

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgabe eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen

Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die beiden Kirchengemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

(1) Oberstes Organ des Diakonischen Werkes ist die Vereinigte Versammlung. Sie hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Vereinigten Versammlung gehören je Gemeinde vier Mitglieder des Presbyteriums an, darunter jeweils ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin.

(3) Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für das Diakonische Werk sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels
- b) Feststellung der Jahresrechnung (§ 154 VO)
- c) Berufung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes
- d) Vorschlag zur Anstellung von Mitarbeitern
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen des Diakonischen Werkes
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung
- h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften
- i) Abschluß von Grundstücksgeschäften und Aufnahme von Darlehen

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

(5) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung des Diakonischen Werkes wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind: der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende der Vereinigten Versammlung sowie je eine weitere aus der Vereinigten Versammlung zu wählende Person aus jeder der beiden Kirchengemeinden. Mit beratender Stimme gehört dem Geschäftsführenden Ausschuß außerdem der Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes an.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist Vorsitzender/Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Bei Verhinderung nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende der Vereinigten Versammlung den Vorsitz wahr.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der von dem/der Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.

§ 6

Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter werden von den Trägerkirchengemeinden zur Dienstleistung in dem Diakonischen Werk angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt ihrer Arbeit in ihren Kirchengemeinden. Ihr Verhältnis zum Diakonischen Werk wird durch besonderen Vertrag geregelt. Für Neueinstellungen soll die Vereinigte Versammlung Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Diakonischen Werkes wird von dem/der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf der Vereinigten Versammlung (§ 4 Abs. 3 e) erlassen wird.

§ 7

Leitung des Diakonischen Werkes

(1) Die Leitung des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen. Sie ist für die Führung der laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Geschäftsführenden Ausschusses und den Beschlüssen der Vereinigten Versammlung verantwortlich.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz der Mitarbeiter und den geordneten Arbeitsablauf im Diakonischen Werk. Sie führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern durch. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Gemeinden, Behörden und sonstigen Stellen, mit denen das Diakonische Werk zusammenarbeitet.

§ 8

Kosten, Haushalt

(1) Für das Diakonische Werk ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushalts-Gliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben des Werkes erfaßt. Der Haushalt des Werkes wird durch die Kirchengemeinde Erkrath verwaltet.

(2) Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden aus Umlagen der beteiligten Gemeinden aufgebracht, soweit sie nicht durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden und Sammlungen erbracht werden.

(3) Der Schlüssel für die Kostenverteilung wird durch die Vereinigte Versammlung festgelegt und spätestens nach drei Jahren erneut überprüft und ggf. angepaßt; Grundlage hierfür ist der zu leistende Arbeitsumfang in den einzelnen Gemeinden.

**§ 9
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie auf ihrem Gebiet zu verwenden haben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Presbyterien und Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. April 1991 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. (§ 4 Absatz 3 Verbandsgesetz)

Hochdahl, den 14. 1. 1991
Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde
Hochdahl

Erkrath, den 15. 1. 1991
Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde
Erkrath

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

(Siegel)

(Siegel)

(Siegel)
Nr. 4817

Genehmigt.
Düsseldorf, den 26. März 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Unterschrift

Friedhofskulturelle Tagung

Nr. 4519 II Az.: 15-6-2

Düsseldorf, 25. April 1991

Vom 12. bis zum 14. September 1991 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. in Dortmund anlässlich der dortigen Bundesgartenschau seine friedhofskulturelle Tagung. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung empfehlen wir. Es bestehen daher auch keine Bedenken, wenn die Teilnehmerkosten von der Anstellungskörperschaft übernommen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir wieder einmal auf die Zeitschrift „Deutsche Friedhofskultur“ hin. Aus langjähriger Erfahrung ist bekannt, daß dieses Fachblatt für den Dienst kirchlicher Friedhofsverwaltungen wichtige Beiträge enthält.

Kontakt und weitere Informationen: Geschäftsstelle des Verbandes, Tempelhofer Weg 7, 1000 Berlin 47, Telefon: (030) 6258001.

Das Landeskirchenamt



Bank für Kirche und Diakonie eG

Jahresabschluß 1990

1. Bilanz zum 31. Dezember 1990

| AKTIVSEITE | DM | DM | DM | PASSIVSEITE | DM | DM | DM |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|---------------|-------------------------------------------------------|---------------|--------------|----|
| 1. Kassenbestand | | | 237 209,19 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | |
| 2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank | | | 34 251 232,04 | a) täglich fällig | | 1 868 479,86 | |
| 3. Postgiroguthaben | | | 94 770,73 | b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | | |
| 4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere | | | 3 835,37 | ba) weniger als drei Monaten | 90 810 798,61 | | |

| AKTIVSEITE | | | PASSIVSEITE | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------|
| | DM | DM | | DM | DM |
| 6. Forderungen an Kreditinstitute | | | bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | --- | |
| a) täglich fällig | 73 990 515,27 | | bc) vier Jahren oder länger | 676 033,97 | 91 486 832,58 |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | | darunter: | | 93 355 312,44 |
| ba) weniger als drei Monaten | 161 293 236,10 | | vor Ablauf von vier Jahren fällig | 503 749,03 | |
| bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | 363 403 427,08 | | darunter: | | |
| bc) vier Jahren oder länger | 31 348 333,33 | 630 035 511,78 | gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten | 676 033,97 | |
| darunter: | | | | | |
| an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute | 475 439 040,64 | | | | |
| 8. Anleihen und Schuldverschreibungen | | | 2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern | | |
| a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren | | | a) täglich fällig | 213 651 258,51 | |
| aa) des Bundes und der Länder | --- | | b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | |
| ab) von Kreditinstituten | 179 501 635,33 | | ba) weniger als drei Monaten | 471 561 292,40 | |
| ac) sonstige | --- | 179 501 635,33 | bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | 448 193 760,51 | |
| darunter: | | | bc) vier Jahren oder länger | 583 613 064,40 | 1 503 368 117,31 |
| beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet | 85 291 999,99 | | darunter: | | |
| b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren | | | vor Ablauf von vier Jahren fällig | 451 355 801,94 | |
| ba) des Bundes und der Länder | 47 384 152,79 | | c) Spareinlagen | | |
| bb) von Kreditinstituten | 886 330 166,67 | | ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist | 119 825 845,00 | |
| bc) sonstige | --- | 933 714 319,46 | cb) sonstige | 334 248 511,27 | 2 171 093 732,09 |
| darunter: | | | 6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | 170 441,86 |
| beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet | 873 450 708,35 | | 7. Rückstellungen | | 1 879 939,16 |
| 9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind | | | 9. Sonstige Verbindlichkeiten | | 919 299,39 |
| a) börsengängige Anteile und Investmentanteile | 7 534 671,70 | | 10. Rechnungsabgrenzungsposten | | 165 745,83 |
| b) sonstige Wertpapiere | 20 050 000,00 | 27 584 671,70 | 13. Geschäftsguthaben | | |
| darunter: | | | a) der verbleibenden Mitglieder | 10 213 750,00 | |
| Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen | 20 050 000,00 | | b) der ausscheidenden Mitglieder | 3 000,00 | |
| wie Anlagevermögen bewertet | 20 050 000,00 | | c) aus gekündigten Geschäftsanteilen | 99 750,00 | 10 316 500,00 |
| 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | | Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile | --- | |
| a) weniger als vier Jahren | 201 355 162,19 | | 15. Ergebnisrücklagen | | |
| b) vier Jahren oder länger | 307 540 018,74 | 508 895 180,93 | a) gesetzliche Rücklage | 24 850 000,00 | |
| darunter: | | | davon aus Bilanzgewinn | | |
| ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensbankgesetzes gesichert | 51 452 143,19 | | Vorjahr eingestellt | 250 000,--- | |
| bb) Kommunaldarlehen | 95 047 123,55 | | davon aus Jahresüberschuß | | |
| 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | 170 441,86 | Geschäftsjahr eingestellt | 600 000,00 | |
| 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften | | | davon aus Bilanzgewinn | | |
| a) Beteiligungen | --- | | Vorjahr eingestellt | 730 000,00 | |
| darunter: | | | davon aus Jahresüberschuß | | |
| an Kreditinstituten | --- | | Geschäftsjahr eingestellt | 875 000,00 | |
| b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften | 5 186 500,--- | 5 186 500,00 | für das Geschäftsjahr entnommen | --- | |
| darunter: | | | 16. Bilanzgewinn | | 1 934 953,10 |
| bei Kreditgenossenschaften | 5 052 500,00 | | | | |
| 15. Grundstücke und Gebäude | | 8 288 347,55 | | | |
| 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 1,00 | | | |
| 18. Sonstige Vermögensgegenstände | | 6 513 067,99 | | | |
| 19. Rechnungsabgrenzungsposten | | 2 039 198,94 | | | |
| Summe der Aktiven | | <u>2 336 515 923,87</u> | | | |
| 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten | | | | | |
| a) Forderungen an verbundene Unternehmen | | --- | 19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen | | 2 349 231,58 |
| b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden | | 1 935 576,72 | | | |
| c) Forderungen an Mitglieder | | 460 699 379,97 | | | |
| | | | Summe der Passiven | | <u>2 336 515 923,87</u> |

Die nicht aufgeführten Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wiesen keine Bestände auf.

**2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990**

| AUFWENDUNGEN | DM | DM | ERTRÄGE | DM | DM |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| 1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen | | 144 471 216,64 | 1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | | 89 385 947,84 |
| 2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte | | 144 803,28 | 2. Laufende Erträge aus | | |
| 3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft | | 9 879 705,83 | a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen | 73 533 398,67 | |
| 4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | | 5 313 528,54 | b) anderen Wertpapieren | 114 786,38 | |
| 5. Soziale Abgaben | | 640 540,73 | c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften | <u>430 820,31</u> | 74 079 005,36 |
| 6. Sachaufwand | | | 3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften | | 498 467,11 |
| a) für das Bankgeschäft | 3 620 959,14 | | 5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft | | 5 934 804,41 |
| b) Spenden für kirchliche Zwecke | <u>230 500,00</u> | 3 851 459,14 | 6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind | | 10 773,73 |
| 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 1 806 934,63 | 7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil | | <u>475 800,00</u> |
| 9. Steuern | | | | | |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen | 812 614,94 | | | | |
| b) sonstige | <u>1 812,00</u> | 814 426,94 | | | |
| 11. Sonstige Aufwendungen | | 53 161,98 | | | |
| 12. Jahresüberschuß | | <u>3 409 020,74</u> | | | |
| Summe der Aufwendungen | | <u>170 384 798,45</u> | | | |
| | | | Summe der Erträge | | <u>170 384 798,45</u> |
| 1. Jahresüberschuß | | 3 409 020,74 | | | |
| 2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | | 932,36 | | | |
| 4. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen | | | | | |
| a) aus der gesetzlichen Rücklage | — | | | | |
| b) aus anderen Ergebnismrücklagen | — | | | | |
| | | <u>3 409 953,10</u> | | | |
| 6. Einstellungen in Ergebnismrücklagen | | | | | |
| a) in die gesetzliche Rücklage | 600 000,00 | | | | |
| b) in andere Ergebnismrücklagen | <u>875 000,00</u> | <u>1 475 000,00</u> | | | |
| 8. Bilanzgewinn | | <u>1 934 953,10</u> | | | |

3. Anhang

I. Mitgliederbewegung

(Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

| | Zahl der Mitglieder | Anzahl der Geschäftsanteile | Haftsummen DM |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------|
| Anfang 1990 | 1 645 | 41 156 | — |
| Zugang 1990 | 16 | 115 | — |
| Abgang 1990 | 14 | 416 | — |
| Ende 1990 | 1 647 | 40 855 | — |
| Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um | | | 75 250,00 |
| Höhe des Geschäftsanteils | | | 250,00 |
| Höhe der Haftsumme | | | — |

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

- Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormblVO (volle DM):

| | Beteiligungen ¹⁾ | Grundstücke und Gebäude | Betriebs- und Geschäfts- ausstattung | Immaterielle Anlagewerte ²⁾ |
|--------------------|-----------------------------|-------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|
| | DM | DM | DM | DM |
| Stand 1. 1. 1990 | — | 9 602 385 | 1 | — |
| Zugänge | — | — | 492 898 | 14 767 |
| Zuschreibungen | — | — | — | — |
| Abgänge | — | — | — | — |
| Umbuchungen | — | — | — | — |
| Abschreibungen | — | 1 314 037 | 492 898 | 14 767 |
| Stand 31. 12. 1990 | — | <u>8 288 348</u> | <u>1</u> | <u>—</u> |

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

| Name und Sitz | Anteil am Gesells- schaftskapital % | Eigenkapital der Gesellschaft | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres |
|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| | Jahr | TDM | Jahr DM |
| IRINC-BKD, Dublin | 100 | 1990 20.000 | 1990 114.786 |

- Eine aktive Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen.
- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

¹⁾ Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.
²⁾ in Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

III. Sonstige Angaben

- Die Zahl der 1990 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

| | Vollzeitbeschäftigte | Teilzeitbeschäftigte |
|--------------------------|----------------------|----------------------|
| Prokuristen | 4,0 | — |
| Handlungsbevollmächtigte | 3,0 | — |
| Angestellte | 49,8 | 8,3 |
| Gewerbliche Mitarbeiter | — | 1,0 |
| | <u>56,8</u> | <u>9,3</u> |

Außerdem wurden durchschnittlich 4,1 Auszubildende beschäftigt.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:
Genossenschaftsverband Rheinland e. V.
Severinstraße 214-218
5000 Köln 1

● Mitglieder des Vorstands:

Dr. Nikolaus Becker, Vorsitzender
 Dr. Kurt Schmitz
 Günter Zimmermann
 Friedrich Anhuef
 Thomas Begrich

Hans-Martin Harder
 Joachim Hasley
 Ewald Peter Lachmann
 Carola Palt
 Wilhelm-Friedrich Schneider

● Mitglieder des Aufsichtsrats:

Arnd Denkhaus, Vorsitzender
 Heinz Gebhardt
 Wilhelm Graf von Schwerin
 von Schwandenfeld
 Dagmar Bachmann
 Jürgen Becker
 Günther Böhringer
 Werner Braune
 D. Dr. Gerhard Brandt
 Rainer Bürgel
 Otto Freiherr von Campenhausen

Dr. Karl-Wilhelm Gattwinkel
 Dr. Werner Hofmann
 Gerd Korinth
 Heinz Pohlmann
 Andreas Schindler
 Hermann Schürhoff-Goeters
 Volkmar Spira
 Magdalene Straube
 Eberhard Völz
 Hans-Joachim Zieger

Duisburg, den 15. März 1991

Bank für Kirche und Diakonie eG

Der Vorstand

Dr. N. Becker Dr. K. Schmitz G. Zimmermann F. Anhuef T. Begrich
 H.-M. Harder J. Hasley E. P. Lachmann C. Palt W.-F. Schneider

Der Originaljahresabschluß wurde am 25. April 1991 vom Genossenschaftsverband Rheinland e. V., Köln, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

Dieser Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 8. Mai 1991 festgestellt.

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Martin Ahrens am 16. März 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Josef L. Jirasek am 16. März 1991 in der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen.

Pastorin im Hilfsdienst Katja Kriener am 21. April 1991 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis.

Pastor im Hilfsdienst Helmut Müller am 14. April 1991 in der Markus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Norbert Stephan am 16. März 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Carsten Süberkrüb am 24. März 1991 in der Kirchengemeinde Schwalbach.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Trauthig am 14. April 1991 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastor im Hilfsdienst Folkhard Werth am 24. März 1991 in der Kirchengemeinde Düren.

Vikar Markus Zimmermann am 24. März 1991 in der Kirchengemeinde Köln-Bickendorf.

Vikarin Susanne Zimmermann am 24. März 1991 in der Kirchengemeinde Köln-Bickendorf.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Jantsch zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Kirchenkreis Dinslaken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pfarrer Klaus Joachim Horn, bisher Militärpfarrer der Nordelbischen Kirche, zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pfarrerin Ute Schlammer, bisher in der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wegberg, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pfarrer Marten Marquardt, bisher Jugendakademie Radevormwald, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (2. Pfarrstelle, Leiter der Melanchthon-Akademie). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Gemeindemissionar Uwe Seidel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer Jürgen Uecker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 427.

Pfarrer Rüdiger Dunkel, bisher bei den Diakonieanstalten Bad Kreuznach, zum Pfarrer der Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pastor im Sonderdienst Rolf Lorenz zum Pfarrer der Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 444.

Pfarrer Wolfgang Klosterkötter, bisher Studentenpfarrer in Wuppertal zum Pfarrer der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 456.

Pfarrerin i.W. Monika Rekowski zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Wilhelm Höroldt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Karlsbrunn, Kirchenkreis Völklingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 557.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Bernd Abel vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Donath-Kress in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Regierungs-Inspektor Thomas Druffel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor bei der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Kirchengemeinde-Amtsrat Günter Eichert vom Gemeindeverband Gemarkte Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 126.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Griepert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Holthaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat i. K. Manfred Kaufmann von der Viktoriaschule in Aachen zum Oberstudienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Lehmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Volker Möbius vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Wilhelm Neef vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Rolf-Dieter Pfeffer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungs-Angestellte Birgitt Sawitzki vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Schlöber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Petra Steinberg von der Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin.

Kirchengemeinde-Amtmann Jürgen Steinfeld vom Gemeindeverband Gemarkte-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Dr. Klaus Zöllner vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ab 1. August 1991 für den Dienst als Dozent für Praktische Theologie an der Escola Superior de Theologia der IECLB in Sao Leopoldo/Brasilien. Gemeindeverzeichnis S. 364.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Arnulf Linden, bisher in Bad Honnef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit Wirkung vom 1. April 1991 wegen Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pfarrer Dr. Rainer Sommer, Volksmissionarisches Amt, auf eigenen Antrag wegen Übernahme eines Dienstes beim Evangelischen Diakonieverein in Berlin zum 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Brigitte Bommarius nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Barbara Bruckhausen-Liehr nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Michael Diezun nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Sabine Eberhardt-Buff nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Wolfgang Eickhoff nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Dieter Gartmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Jasmine Geppert nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Marianne Golitz nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Hans-Martin Griepert nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Jörg Heimbach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Harald Heindrichs nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Dirk Holthaus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Werner Jacken nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Wolfram Kuntze nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Elke Lehmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 1. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Reinhard Loos nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Susann Lütke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Rolf-Dieter Pfeffer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Martin Reinoldsmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Ekkehard Roth nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Renate Schäning nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Wolfgang Schütte nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Wilfried Somplatzki nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Eva Stattaus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Dörthe Stötzel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Ulrich Weyand nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastorin Anna-Margarete Wirges nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Pastor Jörg Wolke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1991.

Entlassen:

Gemeindemissionarin Pastorin Margret Altenheimer vom Stadtkirchenverband Köln aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Reinhard Albrecht von der Kirchengemeinde Köln-Flittard, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Werner Bisterfeld vom Stadtkirchenverband Köln aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Gerd Johenneken von der Kirchengemeinde Hatzfeld, Kirchenkreis Barmen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hartmut Jung vom Kirchenkreis Barmen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Karl vom Dorp in Werdorf-Berghausen mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 160.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Friedrich-Walter Funke vom Gemeindeverband Gemarkung-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, zum 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 126.

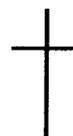
Pfarrer im Wartestand Manfred Grön mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. XCIX.

Sozialamtmann i.K. Konrad Jahn vom Kirchenkreis Krefeld zum 1. Juni 1991.

Pfarrer Gerd Johenneken in Hatzfeld mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 121.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Helmut Lötschert vom Landeskirchenamt zum 1. Juni 1991.

Pfarrer Ernst Schmidt in Duisburg-Buchholz mit Wirkung vom 1. Juni 1991. Gemeindeverzeichnis S. 226.



Der Herr sprach: Mein Angesicht soll vorangehen; ich will dich zur Ruhe leiten. (2. Mose 33, 14)

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Hans Binder am 12. April 1991 in Bergheim, zuletzt Pfarrer in Quadrath-Ichendorf, geboren am 7. März 1911 in Berlin, ordiniert am 28. November 1937 in Berlin.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum 1. Mai 1991 eine weitere 5. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 261.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan wurden zwei Pfarrstellen zur Wahrnehmung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung in den Diakonieveranstaltungen Bad Kreuznach (6. und 7. kreiskirchliche Pfarrstelle) errichtet.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Ev. Kirche im Rheinland hat eine landeskirchliche Pfarrstelle für gemeindenahen Behindertenarbeit neu eingerichtet. Dafür wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der in der Behindertenarbeit ausgewiesen ist, gesucht. Sie/er soll helfen, behinderte Menschen und ihre Angehörigen in der Seelsorge zu begleiten und sie in der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu stärken. Speziell sollen vor allem folgende Aufgaben wahrgenommen werden: Die Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Bereich der gemeindenahen Behindertenarbeit fachlich begleiten und fördern; Spezielle Arbeitshilfen für Gottesdienst, Unterricht, Freizeitarbeit und Seelsorge zusammen mit anderen landeskirchlichen und synodalen Diensten entwickeln; Zusammenarbeit mit dem „landeskirchlichen Arbeitskreis Behindertenseelsorge“ und entsprechenden anderen landeskirchlichen Diensten; Gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland die ambulante und stationäre Behindertenarbeit vernetzen helfen; Theologische Anregung und Beratung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland zur fortschreitenden Durchsetzung der Lebensrechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen geben. Die Pfarrstelle soll an das Pädagogisch-Theologische Institut der Ev. Kirche im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg angebunden werden. Dienstsitz wird Bonn-Bad Godesberg sein. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung möglichst zum 1. September 1991 für zunächst acht Jahre. Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 1. Juni 1991 an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (0211) 4562-200.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. August 1991 zwei Berufsschulpfarrer(innen) zur Besetzung der 20. und 21. Verbandspfarrstelle. Die 20. Verbandspfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die 21. Verbandspfarrstelle wird durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes besetzt. Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die mit jungen Menschen ihre Probleme aus der Sicht des Evangeliums erarbeiten. Die Zusammenarbeit in den Kollegien und in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer ist gut. Weiterer Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 185. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten für die 20. Verbandspfarrstelle an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30; für die 21. Verbandspfarrstelle an den Stadtsuperintendenten des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pastor Krikowski, Vennhauser Allee 183, 4000 Düsseldorf 12, Telefon (0211) 279653.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kir-

chenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Uni-ons-Katechismus in Gebrauch. Zur Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Erteilung von Religionslehre an Gymnasien. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 208. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. An Sonderaufgaben werden erwartet: Jugendarbeit und missionarische Gemeindearbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 272. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 101153, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen-Süd, ist zum 1. August 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 273. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 101153, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. August 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20035, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Breisig, Kirchenkreis Koblenz, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 327. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. August 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luther-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 364. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Karthäusergasse 9, 5000 Köln 1, zu richten.

Die neuerrichtete 5. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge in Neunkirchen, Kirchenkreis Otweiler, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Arbeitsfeld sind die Krankenhäuser der Stadt Neunkirchen unter besonderer Berücksichtigung des Evangelischen Flieger-Krankenhauses. Erwünscht ist ein/e Pfarrer/in mit Gemeindeführung und klinischer Seelsorgeausbildung (oder eine vergleichbare Zusatzausbildung). Der/die Bewerber/in soll

u. a. in der Lage sein, Fortbildung für Menschen in helfenden Berufen anzubieten und den Krankenhausdienst „Grüne Damen“ seelsorgerlich zu begleiten. In Kooperation mit den zuständigen Orts Pfarrern, dem Pastor im Sonderdienst, sowie dem Synodalbeauftragten für die Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Ottweiler soll der/die künftige Stelleninhaber/in maßgeblich mitarbeiten an der Entwicklung einer Konzeption moderner Krankenhausseelsorge. Weitere Auskunft erteilen: Superintendent Horst Jung, Bliessstraße 2, 6682 Ottweiler, Telefon (06824) 4669 oder 7659 und der Synodalbeauftragte für Krankenhausseelsorge Pfarrer Christoph König, Ernst-Blum-Straße 7, 6680 Neunkirchen-Wellesweiler, Telefon (06821) 41127. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320440, 4000 Düsseldorf 30.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Landjugendakademie in Altenkirchen (Westerwald) als bundeszentrale Fortbildungsinstitution für Jugend- und Sozialarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht zum 1. Juli 1991 einen/eine Büroleiter/in. Unserem Team gehören 30 Mitarbeiter/innen an (Hauswirtschaft, Verwaltung, Dozenten/innen). Das Haus verfügt über 80 Betten. Die Stelle des Büroleiters/der Büroleiterin ist neu errichtet worden und umfaßt folgende Aufgaben: Koordinierung und Organisation der Arbeitsabläufe in der Verwaltung; Aufbau und Ausbau eines zeitgemäßen Berichtswesens; Erstellung von Projektanträgen, des Haushaltsplans, der Verwendungsnachweis für Zuschußgeber; Überwachung des Zahlungsverkehrs; Personalverwaltung; Vorgaben für die Akademieleitung. Der/die Bewerber/in sollte möglichst über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium oder die Zweite Verwaltungsprüfung verfügen. Ferner sollte eine Berufspraxis im kaufmännischen Bereich bzw. in der öffentlich-kirchlichen Verwaltung vorliegen. Im einzelnen wünschen wir uns umfassende Kenntnisse auf folgenden Gebieten: kaufmännisches Rechnungswesen; Arbeits- und Tarifrecht; Büroorganisation; anwendungsbezogene EDV. Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (vergleichbar BAT IV b). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Akademiedirektor G. Kolakowski, Dieperzbergweg 13-17, 5230 Altenkirchen, Telefon (02681) 4377.

In der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf ist die Stelle eines B-Kirchenmusikers/einer B-Kirchenmusikerin zum 1. Juli 1991 oder früher wieder zu besetzen. Die Matthäi-Kirchengemeinde mit 11 500 Gemeindegliedern liegt am östlichen Rand des Stadtzentrums von Düsseldorf, sie verfügt über zwei Kirchen. Die wieder zu besetzende Stelle ist der Calvinische Kirche zugeordnet. Das 1963 erbaute Gemeindezentrum Calvinische Kirche verfügt über eine Orgel (Schuke-Ost 1966, 2 Manuale, 25 Register, mechanische Spieltraktur), 2 Flügel in der Kirche, im Gemeindezentrum ein Orffsches Instrumentarium. Von dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin erwarten wir: musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste/Schulgottesdienste und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); intensive Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Familien- und Kindergartengottesdiensten; musikpädagogische Arbeit im Kinder- und Jugendbereich im Zusammenwirken mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; Fortführung bestehender Konzerteihen; Übernahme von gesamtgemeindlichen kirchenmusikalischen Aufgaben in Ab-

sprache mit dem A-Kirchenmusiker der Gemeinde. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Der zeitliche Umfang der Stelle beträgt zur Zeit 27,5 Wochenstunden. Mit dem Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit, z. B. durch Jugendchorarbeit, Jugendband und evtl. Posaunenarbeit kann sie auf eine volle Stelle erweitert werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde, Schumannstraße 89, 4000 Düsseldorf 1. Auskunft erteilt Pfarrer Karl Haverkamp, Telefon (0211) 234359 und/oder Kantor Matthias Hoffmann, Telefon (0211) 673523.

Die Kirchengemeinde Dülken sucht ab sofort eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in für ihre B-Stelle. Im Stadtteil Dülken der Kreisstadt Viersen am Niederrhein leben ca. 4500 Gemeindeglieder, alle Schularten sind am Ort. In der Christus-Kirche steht eine zweimanualige, generalüberholte Eule-Orgel mit 21 Registern, in der zweiten Gottesdienststätte (Boisheim) ein Positiv (I/P, 6). Der Aufgabenbereich des Kantors umfaßt das Orgelspiel bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung des Kirchenchores (ca. 30 Mitglieder) und des Posaunenchores (12 Bläser). Zweimal im Jahr finden Kirchenmusiken statt. Die Gemeinde wünscht sich den Aufbau eines Kinderchores bzw. Instrumentalkreises und Aufgeschlossenheit auch für neueres Liedgut. Bei der Weiterführung oder der Neugewichtung bestehender Aktivitäten wird der persönlichen Initiative viel Raum gegeben. Pfarrer und Presbyterium stehen der kirchenmusikalischen Arbeit höchst aufgeschlossen gegenüber. Eine geräumige Wohnung ist vorhanden, darüber hinaus wäre das Presbyterium bei der Suche nach einer anderen Wohnung behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dülken, Viersener Straße 41, 4060 Viersen 11, Telefon (02162) 52058.

Der langjährige Leiter der Verwaltung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld geht zum 1. Dezember 1991 in den Ruhestand. Die freiwerdende Stelle (A 14) soll zum 1. Dezember 1991 neu besetzt werden. Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist ein Zusammenschluß von sieben evangelischen Kirchengemeinden mit 11 Verbandspfarrstellen und 23 Gemeindepfarrstellen. Das zentrale Verwaltungsamt mit 36 Mitarbeitern verfügt über alle modernen technischen Einrichtungen von der EDV-Anlage bis zur hauseigenen Druckerei. Das Gemeindeamt ist zuständig für ca. 60 000 evangelische Gemeindeglieder und ca. 600 Mitarbeiter in den Bereichen von Kirche und Diakonie (u. a. 9 Kindergärten, 3 Altenheim- bzw. Altenkrankenheime, Kinderheim, Familienbildungsstätte, Diakoniestationen, Fachseminar für Altenpflege). Wir suchen einen/eine Verwaltungsleiter/in mit entsprechenden fachlichen Voraussetzungen. Er/Sie soll eine positive engagierte Einstellung zur Kirche, ihren Zielen und Aufgaben mitbringen, kontaktfähig sein und über Gaben zur Menschenführung und kollegialer Zusammenarbeit verfügen. Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. Juni 1991 an den Vorsitzenden des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld, Herrn G. Böhringer, Hammerschmidtplatz 3, 4150 Krefeld.

Die Kirchengemeinde Trier sucht eine(n) MitarbeiterIn mit Schwerpunkt Kinder-/Jugendarbeit. Unsere Diasporagemeinde – drei Pfarrbezirke, ein aufgeschlossenes Presbyterium, Jugendpresbyter und Jugend-Ausschuß, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen, zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten – möchte die Kinder- und Jugendarbeit verstärken, die bisher vorwiegend vom CVJM und VCP wahrgenommen wird. Wir

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/45620, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

wünschen uns eine(n) MitarbeiterIn, die im wesentlichen auf folgenden Feldern arbeiten möchte: ehrenamtliche MitarbeiterInnen gewinnen, begleiten, unterstützen; mit Kindern und Jugendlichen Gruppen aufbauen, in denen Gemeinschaft geübt, über den Glauben nachgedacht, gefeiert und versucht wird, Gemeinde und Welt lebenswert zu gestalten; Eltern in die Arbeit miteinbeziehen; Freizeiten, Seminare, Aktionen vorbereiten und durchführen; bei Bedarf und auf Wunsch den bestehenden Jugendverbänden helfen. Da niemand alles kann, hängt es entscheidend von Ihren Fähigkeiten, Ihrer Phantasie, Ihren Vorstellungen ab, wie diese Arbeit geschieht. Sie sollten nach unserer Vorstellung: eine kirchliche Ausbildung oder Zusatzausbildung haben oder Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit; gerne mit anderen zusammenarbeiten; sich selber fortbilden, weiterentwickeln wollen; Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ganzen verknüpfen, die Beteiligten in der Gemeinde ein Stückchen Heimat finden lassen und dabei ökumenisch eingestellt sein; die Gemeinde mit ihrem Glauben an Jesus Christus als Grund und Rahmen der Arbeit für sich und die Kinder/Jugendlichen ansehen. Wir könnten Sie sofort einstellen und helfen Ihnen bei der Suche nach einer Wohnung. Wir bezahlen entsprechend Ihrer Vorbildung und Ihren Voraussetzungen nach BAT-KF. Ihre Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier, Engelstraße 13 a, 5500 Trier. Auskünfte erteilen: Georg Friedrich Lütticken, Vorsitzender des Jugend-Ausschusses, Telefon (0651) 31469 und Pfarrer Manfred Henke, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (0651) 32638.

Literaturhinweise

Schwarzkamp, Heinrich: Die verschlungenen Wege der **Ev. Kirchengemeinde Götterswickerhamm/Voerde** in Wort und Bild. Voerde, 1990. 144S.

Bräker, Siegfried: Evangelische höhere **Töchterchule Opladen**. 1866-1923. Sonderdruck der Evang. Kirchengemeinde Opladen. Leverkusen-Opladen, 1991. 22 S.

Norden, Jörg van: Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815-1838. Die Genese der **Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835**. Köln: Rheinland-Verlag, 1991. 325 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte; 102).

Standfester Glaube: Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters. Hrsg. von Heiner Faulenbach, Köln: Rheinland-Verlag, 1991. IX, 490 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte; 100). Mit Beiträgen zu den Stichworten: Francia rhenensis; landesherrliches Kirchenregiment; Konfessionalismus; Religionsgespräche; frühhugenottisches Glaubensbekenntnis; Kölner Reformationsversuch; Freistellung von der Religion; Buchdruck in Wesel; reformierter Kirchenbau; reformierte Philosophen; Pietismus; Inspirationsbewegung; Union; Kirche und Kirchenpolitik, Kunst, Schule und Theologie im 19. und 20. Jh.; Kirchenkampf; Methodologie kirchlicher Zeitgeschichtsforschung.